



**Verein für Volkssport e.V.
Hildesheim**

Satzung

Stand September 2007

Anlage zur Satzung des VfV Hildesheim e.V.
vom September 2007

Auf Veranlassung des Finanzamtes Hildesheim wurde auf der Mitgliederversammlung des VfV Hildesheim e.V. am 28. Juni 2011 folgende Änderung der Satzung beschlossen und ins Vereinsregister eingetragen:

§ 2 Vereinszweck

Der Absatz 2 wurde wie folgt geändert und ergänzt:

Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Die Vereinbarung und Durchführung von Anstellungsverträgen mit nach wirtschaftlichen Grundsätzen abgewogenen angemessenen Tätigkeitsvergütungen und Aufwandsentschädigungen mit Vorstandsmitgliedern und Vereinsmitgliedern ist möglich

§ 29 Auflösung

Der Absatz 2 wurde aufgehoben und wie folgt geändert:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hildesheim mit der ausdrücklichen Bestimmung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

Inhaltsübersicht

§1	Name und Sitz des Vereins	Seite 4
§2	Vereinszweck	4
§3	Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks	4
§3 Abs. 2	Beteiligung, Erwerb oder Neugründung von Wirtschaftsunternehmen	5
§4	Gliederung	5
§5	Mitgliedschaft	6
§6	Aufnahme eines Mitglieds	6
§7	Ehrenmitgliedschaft	6
§8	Stimmrecht in Versammlungen	7
§9 Abs. 1	Mitgliedsbeiträge	7
§9 Abs. 2	Sportförderbeiträge	7
§9 Abs. 3	andere Einnahmen	7
§10	Mitgliedschaft erlischt	7
§11	Austritt; Ausschluss	7
§12	Verlust einer Funktion	7
§13	Versicherungen	8
§14	Haftung	8
§15	Organe des Vereins	8
§16	Mitgliederversammlung	8
§17	Stimmberechtigte Mitglieder	8
§18	Beschlussanträge	8
§19	Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung	9
§20	Delegiertenversammlung	9
§21	Zuständigkeit der Delegiertenversammlung	10
§22	Präsidium	10
§23	Vorstand	11
§24	Ausschüsse zur Unterstützung des Vorstandes	13
§25	Beirat	13
§26	Schiedsgericht (Ältestenrat)	13
§27	Geschäftsjahr	15
§28	Anspruch auf Vereinsvermögen	15
§29	Auflösung, Aufhebung und Verschmelzung des Vereins	15
§30	Gültigkeit der Satzung und letzte Fassung	15

Satzung des Vereins für Volkssport e.V., Hildesheim

§ 1 Name, Sitz

Der Verein für Volkssport e.V, Hildesheim - nachstehend VfV oder Verein genannt - hat seinen Sitz in Hildesheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.

§2 Vereinszweck

(1) Der im September 1945 gegründete VfV führt die Tradition der seit 1895 gegründeten Ursprungsvereine als deren Rechtsnachfolger fort. Er will durch sportliche und geistig-kulturelle Betreuung seiner Mitglieder die Gesundheit fördern und den Gemeinschaftssinn wecken. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der VfV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der VfV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

(2) Der Verein wird ehrenamtlich geführt.

(3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, seiner zuständigen regionalen Gliederungen und seiner Fachverbände.

§3

Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Aufgabe des Vereins ist es, den Freizeit-, Breiten- und Leistungssport zu fördern und die sportliche Betätigung seiner Mitglieder auf möglichst vielen Gebieten des Sports zu ermöglichen insbesondere durch:

a) Schaffung von Sport- und Übungsstätten sowie deren Unterhaltung;

b) Beschaffung und Wartung von Geräten;

c) Ausbildung von Übungsleitern;

d) Durchführung von Übungsstunden;

e) Durchführung von Wettkämpfen, gesellschaftlichen Veranstaltungen, Werbeaktionen, Vorträgen, Kursen usw.

(2) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch an Wirtschaftsunternehmen beteiligen, sie erwerben oder neu gründen. Über Beteiligung, Erwerb oder die Neugründung entscheidet die Delegiertenversammlung.

§4 Gliederung

(1) Um eine optimale Betreuung der Mitglieder auf den einzelnen Gebieten des Sports zu Gewähr leisten, können für die verschiedenen Sparten Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes gebildet werden. Die Mitglieder der Abteilungen kommen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Vereinsmitglieder, die keine bestimmte Sportart betreiben oder den Verein durch ihre Mitgliedschaft nur fördern wollen, brauchen keiner Abteilung anzugehören.

(2) Die Abteilungen haben sich Geschäftsordnungen zu geben, die mit Genehmigung des Vorstandes in Kraft treten. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsvorstand, dem neben dem Abteilungsvorsitzenden mindestens ein stellvertretender Abteilungsvorsitzender und ein Abteilungsschatzmeister angehört.

(3) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbstständig im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(4) Der Verein stellt den Abteilungen für ihren Sportbetrieb außer sachlichen Mitteln im Rahmen der Möglichkeiten auch ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung.

(5) Die Abteilungen sind im Hinblick auf § 23 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung verpflichtet, bis spätestens zum 31. März eines Jahres dem Vorstand eine prüffähige Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr und den Haushaltsentwurf für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. § 23 Abs. 6 gilt für die Abteilungen entsprechend. Für die Einhaltung dieser Regelung ist der Abteilungsvorstand verantwortlich.

(6) Im Rahmen ihres Haushaltsplanes regeln die einzelnen Abteilungen ihre Angelegenheiten selbst. Der Vorstand kann den Abteilungsvorstand einer Abteilung bevollmächtigen, auch mit Wirkung für und gegen den Verein, Verträge abzuschließen. Zahlungen im Rahmen des Haushalts sind nur im Einvernehmen mit dem Schatzmeister vorzunehmen, sofern die Abteilung nicht über freie eigene Mittel verfügt.

(7) Die Zuwendungen des Vereins an die Abteilungen erfolgen aus den Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einnahmen des Vereins nach Maßgabe des Gesamthaushaltsplanes.

Zweckgebundene Spenden stehen den Abteilungen in voller Höhe zu. Einnahmen aus Abteilungsaktivitäten gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe e) verbleiben den Abteilungen, soweit nicht der Vorstand im übergeordneten Vereinsinteresse eine andere Regelung beschließt.

(8) Die Abteilungen haben den Vorstand über ihre Aktivitäten und ihre finanzielle Lage zu unterrichten.

Zu diesem Zweck haben die Abteilungsvorstände den Vorstand zu Versammlungen von Abteilungen und Abteilungsvorstand mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen sowie alle Protokolle vorzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, an jeder Versammlung teilzunehmen. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, von den Abteilungen Auskunft über Abteilungsangelegenheiten einschließlich der Finanzlage zu verlangen und Einsicht in die Unterlagen zu nehmen.

§5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus seinen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§6

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet nach Anhörung der Abteilung der Vorstand.

§7

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung an Vereinsmitglieder verliehen werden, wenn diese sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§8

(1) Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht in allen Versammlungen.

(2) Das Stimmrecht ruht bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monatsbeiträgen.

§9

(1) Zur Finanzierung der Vereinsaufgaben haben die Mitglieder Beiträge - vierteljährlich im voraus - zu entrichten, deren jeweilige Höhe durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

(2) Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, auf Antrag der jeweiligen Abteilung Beitragsaufschläge (Sportförderbeiträge) zu beschließen. Die Sportförderbeiträge verbleiben den Abteilungen.

(3) Weiterhin stehen dem Verein zur Finanzierung seiner Aufgaben die Einnahmen aus Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen sowie der Rechteverwertung zur Verfügung.

§10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§11

(1) Der Austritt ist durch Kündigung nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

(2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen und ist gewahrt, wenn die Kündigung fristgerecht in der Vereinsgeschäftsstelle vorliegt.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist in § 23 und § 26 geregelt.

§12

Verlust einer Funktion

(1) Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, verlieren diese Funktion, wenn sie eine gleichartige Funktion in einem anderen Verein derselben Sportrichtung übernehmen. Ausnahmen können durch den Vorstand zugelassen werden.

(2) Mitgliedern kann ferner ihre Funktion entzogen werden bei Vernachlässigung ihrer Pflichten oder bei vereinsschädigendem Verhalten.

§13

Versicherungen

Der Verein hat Unfallversicherungen, Haftpflichtversicherungen und - in angemessenen Fällen - Sachversicherungen abzuschließen.

§14

Haftung

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung nach § 31 BGB kann der Verein für irgendwelche durch Veranstaltung oder durch sportliche Betätigung eintretende Unfälle oder Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder der Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

§15

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Delegiertenversammlung
- c) Präsidium (sofern vorhanden)
- d) Vorstand
- e) Beirat
- f) Schiedsgericht (Ältestenrat)

§16

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Beschlüsse zur:

- a) Satzungsänderung;
- b) Änderung des Vereinszwecks;
- c) Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein;
- d) Auflösung des Vereins.

§17

Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

§18

(1) Die Mitgliederversammlung befindet über Beschlussanträge im Sinne des § 16, wenn entweder die Delegiertenversammlung, der Vorstand oder eine Abteilung sie beschließt, oder wenn mindestens 100 Mitglieder sie schriftlich beantragen. § 29 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Der Beschlussantrag ist anzugeben. Die Mitgliederversammlung kann nur über den Beschlussantrag abstimmen. Änderungsanträge können auch noch in der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§19

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dieses gilt nicht für den Fall der Einberufung auf Antrag von wenigstens 100 Mitgliedern. Für diesen Fall ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Abgesehen von den Fällen des § 29 entscheidet die Mitgliederversammlung durch die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht eine geheime Abstimmung beantragt wird.

§20

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
a) den Vereinsdelegierten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen;
b) den Mitgliedern des Präsidiums (sofern gewählt);
c) den Mitgliedern des Vorstandes;
d) den Mitgliedern des Beirates.

(2) In der Delegiertenversammlung sind die Mitglieder berechtigt, nach Maßgabe für das Stimmrecht geltenden Bestimmungen an den Beratungen teilzunehmen bei den Beschlüssen mitzuwirken und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.

(3) Jede Abteilung entsendet drei Delegierte. Je angefangene 50 Mitglieder entsendet jede Abteilung einen weiteren Delegierten.

- (4) Die Delegierten sowie Ersatzdelegierte werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Namen der Delegierten und der Ersatzdelegierten sind von den Abteilungen dem Vorstand mitzuteilen.
- (5) Die Abteilungen stellen sicher, dass ihre Delegierten an den Delegiertenversammlungen teilnehmen.
- (6) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt, spätestens bis zum 15. Mai eines Jahres. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, entweder wenn das Präsidium oder der Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Delegierten sie beschließt, oder wenn sie gem. § 26 erforderlich wird.
- (7) § 18 Abs. 3 und 4, § 19 Abs. 1 und Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§21

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Haushalts,
- b) Entlastung von Vorstand und Präsidium (sofern gewählt),
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- d) Wahl des Präsidiums (fakultativ),
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Wahl der Mitglieder des Beirates gem. § 25 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 3,
- g) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes (Ältestenrats),
- h) Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums (sofern gewählt), des Vorstandes, des Beirates und des Schiedsgerichtes,
- i) Wahl der Kassenprüfer,
- j) Festsetzung der Vereinsbeiträge,
- k) Beratung der Berichte von Vorstand und Kassenprüfer

§22 Präsidium

- (1) Dem Präsidium (sofern gewählt) obliegt die Pflege des Ansehens des Vereins und der Kontakte zum öffentlichen Leben. Seine Aufgabe ist ferner, den Vorstand bei allen Fragen und Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung mit Rat und Tat zu unterstützen.

- (2) Das Präsidium (sofern gewählt) besteht aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen gelten für die Restzeit der Amtsperiode.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums (sofern gewählt) können an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates teilnehmen.
- (4) Der Präsident ist über alle wichtigen Angelegenheiten des VfV zu unterrichten.
- (5) Mitglieder des Präsidiums (sofern gewählt) können bei vereinschädigendem Verhalten abberufen werden (§ 21 Buchstabe h).

§23 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) 1 - 3 stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
- (2) Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins gegenüber Dritten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. § 4 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt grundsätzlich bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung im Amt. In den Jahren mit gerader Jahreszahl sind die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 a) und c), in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 b) neu zu wählen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zu

gewiesen sind. Er nimmt die Interessen des Vereins in den Wirtschaftsunternehmen wahr, an denen der Verein beteiligt ist oder die ihm gehören. Er kann sich hierzu auch Bevollmächtigter bedienen. Er kann sich zur Bewältigung seiner Aufgaben hauptamtlicher Kräfte bedienen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder in der Vorstandssitzung anwesend ist. Über die Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder ein Stellvertreter einlädt, ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

- (5) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben entsprechend der Geschäftsordnung wahr, die insbesondere auch die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt.
Er hat dem Beirat rechtzeitig einen Gesamthaushaltsplan zur Beratung vorzulegen. Der Gesamthaushaltsplan ist bis spätestens 15. Mai eines jeden Jahres der Delegiertenversammlung vorzulegen.
- (6) Bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes ist der Vorstand ermächtigt, Ausgaben für die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Ansätze des Vorjahres zu tätigen.
Weichen die Haushaltsergebnisse im laufendem Jahr erheblich von den Ansätzen ab, haben Vorstand und Beirat über einen Nachtragshaushalt zu beschließen.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, den Beirat regelmäßig mindestens halbjährlich über die laufenden Vereinsangelegenheiten einschließlich Finanzlage zu unterrichten und Auskunft zu erteilen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder
 - a) die mit Beitragszahlungen in Höhe von 18 Monatsbeiträgen im Rückstand sind
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten auszuschließen.
- (9) Vorstandsmitglieder können abberufen werden, wenn sie ihre Aufgaben vernachlässigen oder bei vereinsschädigendem Verhalten (§ 21 Buchstabe h).
- (10) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht dem Präsidium angehören.

§24

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse mit beratender Funktion einsetzen.

§25

Beirat

- (1) Der Beirat wird zur Unterstützung des Vorstandes in der Führung des Vereins gebildet.
- (2) Er besteht aus:
 1. sämtlichen Abteilungsvorsitzenden oder deren Stellvertretern,
 2. a) dem Mitglieds- und Sozialbeauftragten,
b) dem Pressebeauftragten,
c) dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes (Ältestenrates),
d) dem Justiziar des Vereins,
e) bis zu fünf weiteren Beisitzern.
- (3) Der Beirat wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dieses gilt nicht für die Abteilungsvorsitzenden, deren Wahl die einzelnen Abteilungen selbst vornehmen.
- (4) Dem Beirat steht ein regelmäßiges Informations- und Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand zu.
- (5) Für die Abberufung von Mitgliedern des Beirates gilt § 23 Abs. 9 entsprechend.

§26

Schiedsgericht (Ältestenrat)

- (1) Das Schiedsgericht (Ältestenrat) besteht aus mindestens 5 verdienten Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung, die auch den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bestimmt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.
- (2) Für die Abberufung von Mitgliedern des Schiedsgerichtes gilt § 23 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Es schlichtet Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand, dem Beirat und Abteilungen.

- (4) Es ist außerdem zuständig für:
- a) Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein,
 - b) Verhängung einer Auflage,
 - c) Entzug einer Funktionsstellung gemäß § 12.
- (5) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem oder unsportlichen Verhalten ausgeschlossen oder mit Auflagen belegt werden. § 23 Abs. 8 bleibt unberührt.
- (6) Wird einem Funktionsträger einer Abteilung durch Beschluss der Abteilung die Funktion entzogen, dann wird das Schiedsgericht nur zuständig, wenn das betroffene Mitglied die Entscheidung des Schiedsgerichtes beantragt.
- (7) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das beschwerte Organ oder die beschwerte Abteilung oder das beschwerte Mitglied Einspruch beim Schiedsgericht einlegen.
- (8) Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Bekanntgabe der schriftlichen Entscheidung.
Die Frist ist gewahrt, wenn der Einspruch in schriftlicher Form fristgerecht in der Vereinsgeschäftsstelle vorliegt.
- (9) Im Falle der Beschwerde des Vorstandes gilt der Einspruch als fristgerecht eingelegt, wenn der Vorstand innerhalb der Frist des Abs. 8 die Einberufung der Delegiertenversammlung beschließt.
- (10) Sonderregelungen des Landessportbundes und seiner Fachverbände über ein weitergehendes Beschwerderecht bleiben unberührt.

§27

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§28

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vereinsvermögen nicht zu.

§29

Auflösung, Aufhebung oder Verschmelzung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt, und eine besonders einberufene Mitgliederversammlung mit 9/10 Stimmrecht die Auflösung in zwei aufeinander folgenden Sitzungen, die mindestens zwei Wochen auseinanderliegen müssen, beschließt.
Für den Fall der Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, wenn der Verein Mitglied eines Sportverbandes ist, diesem zu. Der Sportverband hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
Andernfalls soll es der Stadt Hildesheim mit der ausdrücklichen Bestimmung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden, zufallen.

§30

- (1) Diese Satzung tritt an die Stelle des bisher geltenden Vereinsstatus.
- (2) Die nach der bisher gültigen Satzung gewählten Mitglieder der Vereinsorgane und des Ältestenrates bleiben bis zum Ablauf ihrer bisherigen Amtsperiode in ihren Ämtern.

Hildesheim, im September 2007

Die Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.09.2007 beschlossen und genehmigt.